

## **Verordnung**

### **über das Naturdenkmal „Steilhang Biegenwiesen“ in der Gemarkung Dörfles, Landkreis Kronach**

Vom 20.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 114), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102)

Aufgrund der Art. 9 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.07.1982, Nr. 820-8632.1 f/8631.2 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Dörfles südöstlich von Dörfles gelegene Steilhang wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Steilhang Biegenwiesen“ als Naturdenkmal geschützt.

#### **§ 2 Grenzen des Schutzgebietes**

(1) <sup>1</sup>Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 1,4 ha. <sup>2</sup>Es besteht aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 92 und 100 der Gemarkung Dörfles und einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 102 der Gemarkung Dörfles.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturdenkmales sind in einem Lageplan M 1 : 2 500 festgelegt. <sup>2</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck des Naturdenkmales ist es,

1. einen naturnahen Hangwald mit Quelle sowie eine artenreiche Obstwiese zu erhalten und
2. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten zu bewahren.

#### **§ 4 Verbote**

<sup>1</sup>Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Art und Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere jegliche Anwendung von Herbiziden, Insektiziden oder Düngern,
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten, z. B. durch die Anpflanzung von Fichten, zu verfälschen,
7. Feuer anzumachen,
8. das Gelände zu verunreinigen,
9. zu zelten und zu lagern,
10. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes;
2. die Einzelstammnutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 102 der Gemarkung Dörfles, die Heunutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Dörfles sowie die plenterweise Holznutzung im Niederwaldbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr. 92 der Gemarkung Dörfles;
3. die zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt Kronach oder der Stadt Kronach anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Hinweisschildern für das Naturdenkmal zu dulden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*)

\*) In Kraft getreten am 27.08.1982